



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen



Förderbekanntmachung
Produktives.NRW –
Kritische Technologien für Nordrhein-Westfalen

1. Zusammenfassung

Mit dem Förderaufruf "Produktives.NRW - Kritische Technologien für Nordrhein-Westfalen" fördert das Land NRW Ansiedlungen, Erweiterungen und Investitionen zur Entwicklung bzw. Herstellung kritischer Technologien in den Sektoren digitale Technologien und technologieintensive Innovationen, umweltschonende und ressourceneffiziente Technologien sowie Biotechnologien. Mit der Förderung soll für den EU-Binnenmarkt ein innovatives, neues und wegbereitendes Element von erheblichem wirtschaftlichen Potenzial geschaffen werden oder eine Verringerung oder Verhinderung von strategischen Abhängigkeiten der Europäischen Union erzielt werden.

Die Förderung dient der Umsetzung der EFRE/JTF-Programmpriorität 7 „Resiliente Kohleregionen“ und ist hier dem spezifischen Ziel „Regionen und Menschen in die Lage versetzen, die sozialen, beschäftigungsspezifischen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen des Übergangs zu den energie- und klimapolitischen Vorgaben der Union für 2030 und des Übergangs der Union zu einer klimaneutralen Wirtschaft bis 2050 unter Zugrundelegung des Übereinkommens von Paris zu bewältigen“ zugeordnet. Die Förderung erfolgt im Rahmen des EFRE/JTF-Programms NRW 2021-2027 über die Förderrichtlinie "Produktive Investitionen in kritische Technologien (RL ProdInv)".

Zuwendungsempfänger sind kleine und mittlere Unternehmen sowie große Unternehmen, die ein entsprechendes Vorhaben im Rheinischen Revier in der Städteregion Aachen, der kreisfreien Stadt Mönchengladbach, den Kreisen Düren und Heinsberg, dem Rhein-Erft-Kreis und dem Rhein-Kreis Neuss oder im nördlichen Ruhrgebiet in der kreisfreien Stadt Bottrop und den kreisangehörigen Städten Dorsten, Gladbeck und Marl umsetzen wollen (JTF-Gebietskulisse).

Die Auswahl der Vorhaben erfolgt anhand von Auswahlkriterien über einen unabhängigen Begutachtungsausschuss.

Eine Beantragung ist ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung und solange möglich, bis die vorgesehenen Mittel erschöpft sind.

Die erste Einreichrunde beginnt am 20.08.2024, weitere Termine finden Sie unter Abschnitt 6.1.

2. Zielsetzung

Vor dem Hintergrund der zu erwartenden wirtschaftlichen Anpassungen insbesondere im Hinblick auf Wertschöpfungsketten und Energieversorgung steht die Industrie in Europa und Nordrhein-Westfalen vor großen und neuen Herausforderungen. Zugleich zeigen sich hierdurch neue Perspektiven, um die wirtschaftliche Souveränität gezielt zu stärken sowie die Wettbewerbsfähigkeit langfristig zu sichern.

Ziel dieser Förderung ist es, die strategischen Abhängigkeiten in der Europäischen Union und Nordrhein-Westfalen zu verringern und zugleich die Produktion kritischer Technologien von erheblichem wirtschaftlichem Potenzial zu stärken. Unterstützt wird daher die Entwicklung bzw. Herstellung von Schlüssel- und Spitzentechnologien sowie die Sicherung und Stärkung der entsprechenden Wertschöpfungsketten.

Hierfür ist die Einrichtung von Produktionslinien und neuartiger Anlagen sowie der Ausbau oder die Umwidmung bestehender Anlagen in wichtigen Technologiebereichen erforderlich. Im Rahmen dieser Förderung werden daher Mittel für Ansiedlungen, Erweiterungen und Investitionen zur Entwicklung bzw. Herstellung nachfolgender kritischer Technologien bereitgestellt:

Digitale Technologien und technologieintensive Innovationen

Hier sollen die Potenziale der Digitalisierung in Hard- und Software gleichermaßen gehoben werden. Daher werden Vorhaben gesucht, die die Herstellung bzw. Entwicklung z.B. von Quantentechnologien, aber auch Halbleiter- und Sensortechnologien adressieren. Ergänzend sollen (Weiter-)Entwicklungen im Bereich der künstlichen Intelligenz sowie der Robotik und autonomen Systeme, sowohl in industriellen als auch in mobilen Anwendungen, gefördert werden. Abgerundet wird dieser Bereich durch Vorhaben der unterstützenden Konnektivitäts- und Navigationstechnologien.

Beihilferechtliche Grundlage für digitale Technologien und technologieintensive Innovationen sind – unter Berücksichtigung der jeweils beihilfefähigen Kosten – die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO), BKR-Bundesregelung Transformationstechnologien (BKR-Regelung) sowie De-minimis-Verordnung (De-Minimis-VO). In Abhängigkeit der beihilferechtlichen Grundlage ergeben sich unterschiedliche Förderquoten.

Umweltschonende und ressourceneffiziente Technologien

Zu den in diesem Bereich gesuchten Vorhaben zählen zum einen solche, die auf den Umgang mit (fortschrittlichen) Materialien, auch im Sinne der Kreislaufwirtschaft, abzielen. Dies schließt Fertigungs- und Recyclingtechnologien, aber auch die Wiedergewinnung kritischer Rohstoffe mit ein. Zum anderen sollen Technologien für den Aufbau einer klimaneutralen Wirtschaft, z.B. für die Energieerzeugung und -effizienz (für Erneuerbare Energien oder Erneuerbare Wärme), für Netze und Speicher, aber auch für die zukünftig zentralen Energieträger wie Wasserstoff gefördert werden. Für die industrielle Anwendung sollen zudem transformative Technologien für die Dekarbonisierung, in den mobilen Anwendungen klimafreundliche Antriebstechnologien für den Verkehr sowie nachhaltige alternative Kraftstoffe und erneuerbare Kraftstoffe gefördert werden.

Beihilferechtliche Grundlage für umweltschonende und ressourceneffiziente Technologien sind – unter Berücksichtigung der jeweils beihilfefähigen Kosten – die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO), BKR-Bundesregelung Transformationstechnologien (BKR-Regelung) sowie De-minimis-Verordnung (De-Minimis-VO). In Abhängigkeit der beihilferechtlichen Grundlage ergeben sich unterschiedliche Förderquoten.

Biotechnologien

Um die Herstellung bzw. Entwicklung von Biotechnologien in Nordrhein-Westfalen zu stärken, werden u.a. Vorhaben in der Bioinformatik, in den Verfahrenstechniken sowie in der Zell- und Gewebekultur und -technik gesucht.

Für Biotechnologien greift in der Regel die De-minimis-Verordnung als beihilferechtliche Grundlage.

3. Teilnahme

3.1 Teilnahmeberechtigte

Teilnahmeberechtigt sind Unternehmen mit Sitz oder Niederlassung im Rheinischen Revier (Städteregion Aachen, Stadt Mönchengladbach, Kreis Düren, Kreis Heinsberg, Rhein-Erft-Kreis und Rhein-Kreis Neuss) oder nördlichem Ruhrgebiet (Städte Bottrop, Dorsten, Gladbeck und Marl).

Ebenfalls teilnahmeberechtigt sind Unternehmen, die dort eine Niederlassung gründen wollen.

3.2 Teilnahmevoraussetzungen

- Das jeweilige Vorhaben muss thematisch, zeitlich und finanziell abgrenzbar sein und darf mit Ausnahme von Vorplanungen sowie Marktanalysen noch nicht begonnen worden sein.
- Die Teilnahmeberechtigten müssen nachweislich über die notwendigen finanziellen Mittel und eine ordnungsgemäße Geschäftsführung verfügen, um das Vorhaben im Falle einer Förderempfehlung umsetzen zu können. Es muss sich von anderen staatlich geförderten Vorhaben eindeutig inhaltlich abgrenzen und darf nicht gleichzeitig in anderen Wettbewerben bzw. Programmen des Bundes, der Länder oder der Europäischen Kommission gefördert werden, es sei denn diese dienen der erforderlichen Kofinanzierung der EU-Mittel. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.
- Es werden ausschließlich Vorhaben unterstützt, die die klima- und umweltpolitischen Standards und Prioritäten der Europäischen Union beachten, mit den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung und dem Pariser Klimaschutzübereinkommen im Einklang stehen sowie keine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen verursachen.
- Infrastrukturvorhaben müssen so errichtet werden, dass sie durch potenzielle langfristige Auswirkungen des Klimawandels nicht gefährdet werden, dass der Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ beachtet wird und dass die von dem Vorhaben verursachten Treibhausgasemissionen mit dem Ziel der Klimaneutralität bis 2050 in Einklang stehen.
- Mit den Investitionen muss ein innovatives, neues und wegbereitendes Element von erheblichem wirtschaftlichen Potenzial für den EU-Binnenmarkt geschaffen werden oder die Investitionen müssen zu einer Verringerung oder Verhinderung von strategischen Abhängigkeiten der Europäischen Union gemäß den Leitlinien zu einigen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2024/795 zur Einrichtung der Plattform „Strategische Technologien für Europa“ (STEP) der Europäischen Kommission vom 13. Mai 2024 (ABl. C, C/2024/3209, 13.05.2024) beitragen.
- Zuwendungsempfänger dürfen in den beiden Jahren vor der Beantragung der Zuwendung keine Verlagerung hin zu der Betriebsstätte vorgenommen haben, in der die Erstinvestition, für die die Förderung beantragt wird, getätigt werden soll, und verpflichten sich, dies auch in den beiden Jahren nach Abschluss der Erstinvestition, für die die Zuwendung beantragt wird, nicht zu tun.
- Gefördert werden nur Vorhaben, die im Rheinischen Revier in der Städteregion Aachen, der kreisfreien Stadt Mönchengladbach, den Kreisen Düren und Heinsberg, dem Rhein-Erft-Kreis und dem Rhein-Kreis Neuss sowie im nördlichen Ruhrgebiet in der kreisfreien Stadt Bottrop und den kreisangehörigen Städten Dorsten, Gladbeck und Marl umgesetzt werden. Die Vorhaben müssen einen Beitrag zu den Zielen des Territorialen Übergangsplans (TJTP) für das Rheinische Revier bzw. für das nördliche Ruhrgebiet leisten.

4. Auswahlkriterien

Die Auswahlentscheidung erfolgt mit Hilfe eines Scoring-Verfahrens, bei dem jedes Vorhaben anhand einer Kriterienliste bewertet wird. Die Gesamtpunktzahl jedes Vorhabens bestimmt sich anhand der gewichteten Bewertungskriterien und der jeweils vergebenen Punkte und erlaubt das Ranking der eingereichten Projektvorschläge.

Die Vorhaben müssen sich in das EFRE/JTF-Programm NRW 2021-2027 einordnen lassen und einen wirksamen Beitrag zum Erreichen der Ziele leisten sowie ein angemessenes Verhältnis zwischen der Höhe der Unterstützung und den unternommenen Aktivitäten herstellen.

Bitte beachten Sie, dass Ihr Projekt anhand folgender Kriterien vom Begutachtungsausschuss bewertet wird	%
Konzeptioneller Ansatz, Qualität und Plausibilität der Umsetzungsstrategie	10
Angemessenheit des Mitteleinsatzes, Modellcharakter und Übertragbarkeit des vorgeschlagenen Vorhabens	10
Beitrag des Vorhabens zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen der Geschlechtergleichstellung und Nichtdiskriminierung sowie der ökologischen, ökonomischen und sozialen Nachhaltigkeit	20
Bitte erläutern Sie Ihr Projekt anhand der folgenden Kriterien des spezifischen Ziels (SZ) Ihrer Maßnahme:	%
Beitrag zur Bewältigung der sozialen, beschäftigungsspezifischen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen des Übergangs zu den energie- und klimapolitischen Vorgaben der Union für 2030 und zu einer klimaneutralen Wirtschaft der Union bis 2050 unter Zugrundelegung des Übereinkommens von Paris	20
Beitrag des Vorhabens zu den Zielen des Territorialen Übergangsplans (TJTP)	20

Bitte erläutern Sie Ihr Projekt anhand der folgenden weiteren Kriterien	%
Mehrwert des Vorhabens für die regionale Wirtschaftsstruktur insbesondere im Hinblick auf die Integration in vorhandene Wertschöpfungsketten	10
Langfristige Entwicklungsperspektive des Vorhabens in der Region	10

5. Förderempfehlung

Die eingegangenen Unterlagen werden auf der Basis der o. a. Auswahlkriterien in förderrechtlicher, wirtschaftlicher und technologischer Hinsicht sowie hinsichtlich ihrer gesellschaftlichen Relevanz geprüft und bewertet. Vollständige Unterlagen, bei denen alle erforderlichen Nachweise eingereicht wurden und somit ein abschließendes Votum ermöglichen, werden einem Begutachtungsausschuss vorgelegt. Ihm gehören Sachverständige an, die fachlich auf dem Gebiet qualifiziert, nicht befangen, unabhängig sowie persönlich geeignet und erfahren sind.

Ein positives Votum des Begutachtungsausschusses entspricht einer Förderempfehlung, ist aber noch keine Förderzusage.

Daher dürfen bis zur Bewilligung bzw. Genehmigung nur projektbezogene Verträge über Planungsleistungen nach HOAI bis einschließlich Leistungsphase 6 geschlossen werden.

Alle Teilnehmenden des Wettbewerbs werden im Nachgang der Sitzung des Begutachtungsausschusses durch die zuständige durchführende Stelle Innovationsförderagentur.NRW über das Ergebnis der Sitzung informiert.

Die Teilnehmenden erklären im Falle einer Förderempfehlung durch den Begutachtungsausschuss ihr Einverständnis, dass ihre Namen und der Titel des Vorhabens, ggfs. auch eine Kurzbeschreibung, von der Landesregierung veröffentlicht werden dürfen.

6. Verfahren und weiteres Vorgehen

6.1 Fristen und Termine

Einreichungsrunde 1 bis 01.10.2024
Einreichungsrunde 2 bis 02.12.2024
Einreichungsrunde 3 bis 31.03.2025

Weitere Angaben zur Einreichung

Alle Aufrufe des EFRE/JTF-Programms NRW 2021-2027 werden auf der Homepage unter folgendem Link veröffentlicht:

<http://www.efre.nrw.de/foerderbekanntmachungen>

Die Wettbewerbsbeiträge müssen zu den oben genannten Terminen online über das Portal [EFRE.NRW.Online](#) eingereicht werden. Später eingehende Beiträge können nicht berücksichtigt werden.

6.2 Einreichung

Der Aufruf „Produktives.NRW“ sieht ein einstufiges Auswahlverfahren vor. Vollständige und prüffähige Anträge werden einem Begutachtungsgremium vorgelegt und durch dieses in regelmäßigen Abständen auf Grundlage der Auswahlkriterien bewertet. Für die zur Förderung empfohlenen Vorhaben schließt sich eine Bewilligung unmittelbar an. Nutzen Sie im Vorfeld bitte daher unbedingt das Beratungsangebot der Innovationsförderagentur.NRW.

6.3 Beratung und Ansprechpersonen

Zuständige durchführende Stelle:

Innovationsförderagentur.NRW
52425 Jülich

- Rebecca Niemann
Telefon: 02461 61-84014
- Dr. Kamran Karim
Telefon: 02461 61-84062

Bewilligende Stelle für das Rheinische Revier (ohne den Kreis Euskirchen):

Bezirksregierung Düsseldorf:

- Linda Thieme
Telefon: 0211 475-2734
- Sarah Menzel
Telefon: 0211 4755-232

Bewilligende Stelle für das nördliche Ruhrgebiet (Städte Bottrop, Dorsten, Gladbeck und Marl):

Bezirksregierung Münster:

- Anja Farwick
Telefon: 0251 411-2458
- Romy Sterthaus
Telefon: 0251 411-3971

6.4 Informationen zum Antrags- bzw. Bewilligungsverfahren

Den Antragstellenden wird vorab der Antragsstellung hierzu eine qualifizierte Beratung angeboten. Im Bewerbungsverfahren werden nur Anträge berücksichtigt, die vollständig und prüffähig eingereicht werden.

Für die zur Förderung empfohlenen Beiträge schließt sich ein reguläres Bewilligungsverfahren an.

Sofern das Vorhaben genehmigungspflichtige Baumaßnahmen enthält, sind diese spätestens zwei Monate nach Erteilung der Baugenehmigung einzureichen. Werden die vollständigen Unterlagen nicht rechtzeitig eingereicht oder binnen zwölf Monaten nach Bewilligung zur Antragstellung die erforderlichen Baugenehmigungen nicht erteilt, erlischt die Förderempfehlung.

Förderquote:

Die Höhe der jeweiligen Zuwendung ist abhängig von der Unternehmensgröße und der gewählten beihilferechtlichen Grundlage und richtet sich ferner nach den beihilferechtlichen Vorgaben der Europäischen Union,

- insbesondere der Artikel 36, 38, 41 und 47 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung mit einer maximalen Förderquote von bis zu 75% der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- § 2 der BKR-Bunderegelung Transformationstechnologien mit einer maximalen Förderquote von bis zu 40% der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- der De-minimis-Verordnung mit einer maximalen Förderquote von bis zu 90% der zuwendungsfähigen Ausgaben,

sowie den haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

Weitere Informationen:

Die Antragsstellung, die Auszahlung der Fördermittel und der Verwendungsnachweis werden über das Portal EFRE.NRW.Online abgewickelt. Das Portal ist unter folgendem Link aufrufbar: <https://efre.ecoh.nrw.de/>

Die Antragsunterlagen sind über das Online-Antragstool <https://efre.ecoh.nrw.de/> bei der jeweils zuständigen Bezirksregierung (Düsseldorf für Vorhaben im Rheinischen Revier bzw. Münster für Vorhaben im nördlichen Ruhrgebiet) einzureichen.

Den Antragstellenden wird im Rahmen des Bewilligungsverfahrens durch die Bezirksregierung, in fachlicher Begleitung durch die Innovationsförderagentur.NRW, eine qualifizierte Beratung angeboten.

Weiterhin ist die Innovationsförderagentur.NRW mit der Durchführung einer fachlichen und koordinierenden Begleitung durch Monitoring, Begleitmaßnahme und Öffentlichkeitsarbeit in die Fördermaßnahme eingebunden.

6.5 Rechtliche Grundlagen

Das Land gewährt Zuwendungen für die beschriebenen Zweckzwecke nach Maßgabe dieser Förderbekanntmachung sowie folgender Rechtsgrundlagen:

- §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (LHO; GV. NRW. S. 158) sowie den Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung vom 6. Juni 2022 (VV zur LHO; MBl. NRW. S. 445), die durch Runderlass vom 20. Juni 2023 (MBl. NRW. S. 675) geändert worden sind,
- EFRE/JTF Rahmenrichtlinie NRW vom 7. November 2023 (MBl. NRW. S. 1332), geändert durch Runderlass vom 1. Juli 2024 (MBl. NRW. S. 853),
- Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (Dach-VO; ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159; L 450 vom 16.12.2021, S. 158; L 241 vom 19.9.2022, S. 16; L 65 vom 2.3.2023, S. 59; L 130 vom 16.5.2023, S. 1; L, 2024/795, 29.2.2024),
- Verordnung (EU) Nr. 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (EFRE-VO; ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 60; L 13 vom 20.1.2022, S. 74; L, 2024/795, 29.2.2024),
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem „EFRE/JTF-Programm 2021-2027“ zu produktiven Investitionen in kritische Technologien (RL Prodlv) vom 20. August 2024,
- Verordnung (EU) Nr. 2021/1056 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Fonds für einen gerechten Übergang (JTF-VO; ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 1; L 421 vom 26.11.2021, S. 74; L, 2024/795, 29.2.2024),
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AGVO; ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1; L 283 vom 27.9.2014, S. 65; L 156 vom 20.6.2017, S.1; L 215 vom 7.7.2020, S.3; L 89 vom 16.3.2021, S. 1; L 270 vom 29.7.2021, S. 39; L 119 vom 5.5.2023, S. 159; L 167 vom 30.6.2023, S. 1),
- Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-VO; ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023),
- Verordnung (EU) Nr. 2024/795 des europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 zur Einrichtung der Plattform „Strategische Technologien für Europa“ (STEP) und zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG und der Verordnungen (EU) 2021/1058, (EU) 2021/1056, (EU) 2021/1057, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) 2021/1060, (EU) 2021/523, (EU) 2021/695, (EU) 2021/697 und (EU) 2021/241.

Für alle Rechtsgrundlagen/Vorschriften gilt die jeweils zum Zeitpunkt der Bewilligung gültige Fassung. Die EFRE/JTF-Rahmenrichtlinie NRW geht den Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung sowie den Regelungen der Förderrichtlinien vor, soweit sie diesen widerspricht oder sie ergänzt. Die bewilligende Stelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens auf Basis der geltenden Bestimmungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Förderung erfolgt als

Projektförderung im Wege der Ausgabenerstattung. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht erst mit Bestandskraft des Zuwendungsbescheides. Antragstellende erklären sich im Fall der Förderung mit der Aufnahme in die Liste der Vorhaben gemäß Art.49 (3) i.V.m. Art. 49 (4) der VO (EU) Nr. 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 einverstanden.

7. Disclaimer / Impressum

Der Text wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit im Auftrag der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Er darf weder von Parteien noch von Wahlwerbenden oder Wahlhelfenden während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt auch für Landtags-, Bundestags und Kommunalwahlen sowie für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Eine Verwendung dieses Dokuments durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt davon unberührt. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte.

Impressum:

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Redaktion:

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen
Referat 222 – Grundsatzfragen, Potentialmärkte
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Bildnachweis:

Copyright: Shutterstock / Sansoen Saengsakaorat

Stand:

13.02.2025